

Anordnung der Urnenabstimmung vom 30. März 2025

Der Gemeinderat von Schüpfheim beschliesst gestützt auf Art. 20 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung vom 6. November 2007 (inkl. Änderungen) und auf das kant. Stimmrechtsgesetz:

1. Am Sonntag, 30. März 2025, finden in der Gemeinde Schüpfheim die Abstimmungen im Urnenverfahren über den
 - **Sonderkredit von Fr. 7,0 Mio. für einen Investitionsbeitrag an die Genossenschaft Schwimmbad Schüpfheim zur Sanierung des Schwimmbades**und den
 - **Sonderkredit von Fr. 3,1 Mio. für die Erweiterung der Regionalen Sportanlage Moosmättli**statt.
2. Die Abstimmungsvorlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten ist.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet, spätestens am 5. Tag vor der Urnenabstimmung in der Gemeinde Schüpfheim den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgeberechtigte Person vertreten werden. Die Stimmberechtigten können in das Stimmregister Einsicht nehmen.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 25. März 2025, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 30. März 2025 eine vorzeitige Stimmausgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen. Dies erfolgt durch die Ermöglichung der brieflichen Stimmausgabe. Diese kann durch rechtzeitiges Retournieren des Stimmmaterials per Post an die Gemeinde Schüpfheim, durch Abgabe des Stimmmaterials am Schalter der Zentralen Dienste oder durch Einwerfen des Stimmmaterials im Briefkasten der Zentralen Dienste erfolgen.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmausgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle sowie die Urnenlokale werden bis spätestens 14. März 2025 von der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmausgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
8. Die Gemeinde hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Abstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Schüpfheim, 6. Februar 2025

Gemeinderat Schüpfheim